

Umweltbericht mit integriertem Artenschutzbeitrag

Aufstellung eines Bebauungsplans
"Solarpark Hochstetten Deponie"
(Gemarkung Breisach)



Auftraggeber: Bürgerenergie Breisach eG
Halbmondstraße 2
79206 Breisach

Bearbeitung: Raphael Prautzsch (B.Sc. Umweltwissenschaften)
Felix Treiber (B. Sc. Umweltwissenschaften)

Stand: 24. 08. 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Beschreibung des geplanten Vorhabens	4
2. Rechtsgrundlage und methodisches Vorgehen	6
3. In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	8
4. Bestandsaufnahme des Umweltzustands	11
4.1. Naturraum, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild	11
4.2. Mensch, Kultur- und Sachgüter	11
4.3. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	12
4.3.1. Biotoptypen	12
4.3.2. Arten	12
4.3.2.1 Europäische Vogelarten	12
4.3.2.2 FFH-Arten des Anhang IV	14
5. Bewerten des Eingriffs in Natur und Landschaft	16
6. Maßnahmen innerhalb des Plangebiets	21
7. Bilanzierung und Kompensation des Eingriffs	24
7.1. Biotoptypen	24
7.2. Boden	25
7.3. Gesamtbilanzierung	27
8. Prognose bei Nichtdurchführung / Nullvariante	30
9. Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten	30
10. Zusammenfassung	31
11. Pflanzliste	32
12. Literatur	36

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs.</i>	4
<i>Abbildung 2: Planunterlagen.</i>	5
<i>Abbildung 3: Relevanter Ausschnitt der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein für das Vorhaben.</i>	8
<i>Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan VVG Breisach - Ihringen - Merdingen und Lage des Plangebiets (rot umrandet)</i>	9
<i>Abbildung 5: Gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens.</i>	10
<i>Abbildung 6: Bodenfunktionen im Eingriffsbereich.</i>	25
<i>Abbildung 7: Grünordnerische Maßnahme nach §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.</i>	29

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Begehungstermine</i>	12
<i>Tabelle 4: Ausgangszustand der Biotoptypen</i>	24
<i>Tabelle 5: Planungszustand der Biotoptypen</i>	24
<i>Tabelle 6: Bewertung der Bodenfunktionen vor dem Eingriff.</i>	26
<i>Tabelle 7: Bewertung der Bodenfunktionen nach dem Eingriff.</i>	26

Anhang

- Bestandskarte
- Maßnahmenkarte

1. Beschreibung des geplanten Vorhabens

Lage im Raum Das Plangebiet befindet sich auf der Gemeindefläche Breisachs im Außenbereich der Gemarkung Breisach östlich von Hochstetten. Die Fläche wird derzeit als Ackerfläche landwirtschaftlich, sowie als Erdaushubdeponie genutzt. Am westlichen Rand des Geltungsbereichs befindet sich ein asphaltierter Feldweg.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 1674, 1675, 1677, 1682, 1683, 1683/1, 1684, 1685, 1686 und 1691 sowie einen Teil des Flurstücks 1418 der Gemarkung Breisach. Umgebende Flächen werden ebenfalls ackerbaulich oder als Grünland genutzt. In westlicher Richtung befindet sich in etwa 190 m Entfernung vom Geltungsbereich die Bebauung Hochstettens.

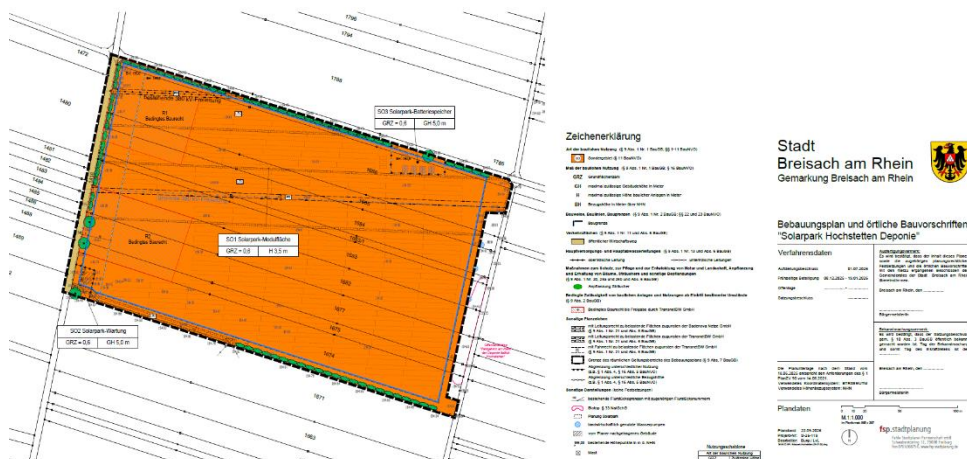


Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs (fsp Stadtplanung 2026).

Ziel des Bebauungsplans Der Vorhabensträger beabsichtigt auf Flurstücken Nr. 1674, 1675, 1677, 1682, 1683, 1683/1, 1684, 1685, 1686 und 1691 der Gemarkung Breisach die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich Speicher, erforderlicher Nebenanlagen und Erschließungswege auf einer Fläche von ca. 7,3 ha.

Ziel des Bebauungsplans „Solarpark Hochstetten Deponie“ ist es, durch die Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie zu ermöglichen.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage geht ein Eingriff in Natur und Landschaft einher, welcher möglichst minimiert werden soll und insbesondere dadurch gerechtfertigt ist, dass die Gewinnung von regenerativer Energie dem Klimaschutz dient.

Das überplante Gelände wird für keine andere bauliche Nutzung geöffnet.

Planung Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 7,3 ha. Die Zuwegung der Fläche wird über bestehende Straßen nördlich sowie westlich des beplanten Bereichs bewerkstelligt (siehe Abb. 1). Der Geltungsbereich ist in drei Sondergebiete mit unterschiedlicher Nutzung abgegrenzt. Das Sondergebiet 1 „SO1 Solarpark-Modulfläche“ ist 69.378 m² groß und für die Aufstellung der Solarmodule

geplant. Hier gilt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und eine maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen von 3,5 m. Das Sondergebiet 2 „SO2 Solarpark-Wartung“ ist 428 m² groß mit einer GRZ von 0,6 und einer maximalen Gebäudehöhe von 5 m. Das Sondergebiet „SO3 Solarpark-Batteriespeicher“ ist 870 m² groß mit ebenfalls einer GRZ von 0,6 und einer maximalen Gebäudehöhe von 5 m. Über eine Anschlussleitung wird das Batteriesystem an das öffentliche Stromversorgungsnetz angeschlossen.

Planunter-
lagen des
Vorhaben-
trägers

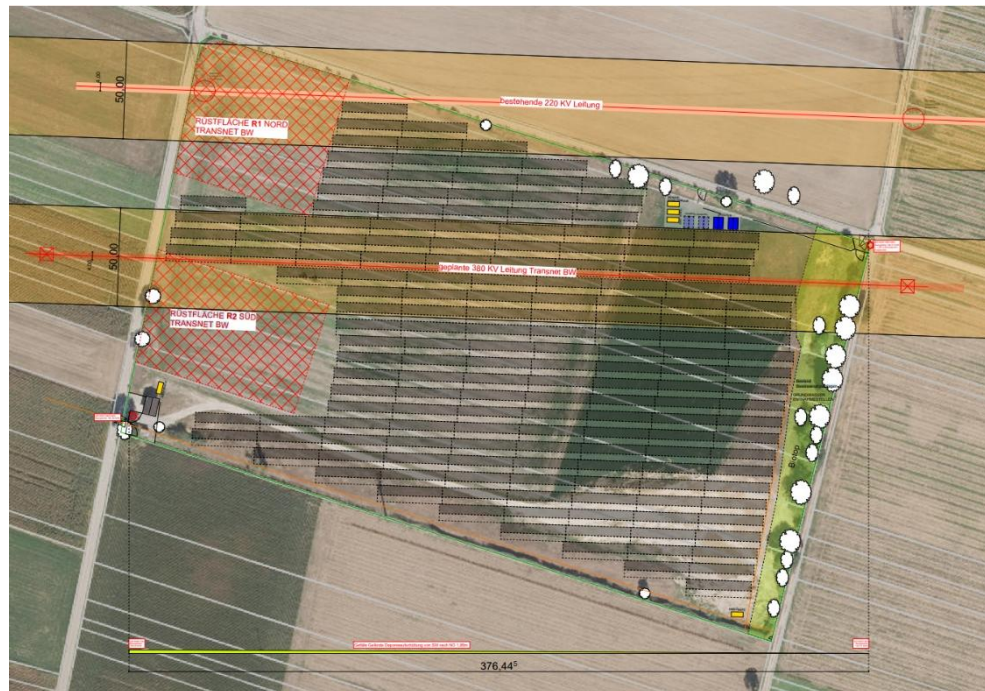


Abbildung 2: Planunterlagen (BEBaG 2026).

Vorgesehen sind Modultische mit einer Unterkonstruktion aus Stahl, auf denen die Solarmodule montiert werden sollen. Der Neigungswinkel ist flach mit 20° und Richtung Süden ausgerichtet vorgesehen. Die maximale Höhe der Modultische ist mit 2,78 m geplant. Die Verankerung der Modultische erfolgt über das Einrammen in den vorliegenden unversiegelten Boden.

Aktuell ist das Gelände umzäunt, es ist geplant, diese Umzäunung beizubehalten. Außerdem ist eine Heckenpflanzung entlang der nördlichen, östlichen und streckenweise entlang der südlichen Grenze des Vorhabensgebiets geplant.

2. Rechtsgrundlage und methodisches Vorgehen

- §1 BauGB Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind die Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Satz 7 des BauGB zu berücksichtigen, insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dem wird durch den vorliegenden Umweltbericht nachgekommen. Diese Regelungen werden durch den § 1a BauGB ergänzt und konkretisiert.
- § 2 Abs. 4 BauGB Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, welche die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a berücksichtigt und in welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In Anlage 1 BauGB sind die Bestandteile, welche ein Umweltbericht enthalten soll, aufgelistet.
- § 11 Abs. 2
BauNVO Nach § 11 Abs. 2 BauNVO sind für Sondergebiet die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen.
- § 44 BNatSchG Der Artenschutz ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz einzuhalten. Entsprechend § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten:
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
- § 18 Abs. 1
BNatSchG Bei Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches, bei welchen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Datengrundlagen

Als Datengrundlage wurden alle bekannten und für das Verfahren relevanten Daten ausgewertet, wie Gutachten, Pläne, Gesetze und Literatur.

- Landesanstalt für Umwelt, Daten- und Kartendienst (digitale Grundlagen)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Bodenkarte 1: 50.000 (GeoLa BK 50)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Geologische Karte 1: 50.000 (GeoLa GK 50)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Hydrogeologische Karte 1: 50.000 (GeoLa HK 50)
- Geoportal Baden-Württemberg, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
- Lokalklimaabfrage climate-data.org

3. In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Regionalplanung In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein (Stand September 2025) ist der Vorhabenbereich dem Freiraum zugeordnet und als landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 dargestellt. Außerdem wird dort eine bestehende Inertabfall-Deponie der Deponieklasse 0 verzeichnet. Das Plangebiet ist nicht als Teil eines regionalen Grünzugs ausgewiesen.

Es bestehen demnach keine Ziele der Raumordnung, die der geplanten Errichtung eines Solarparks entgegenstehen.

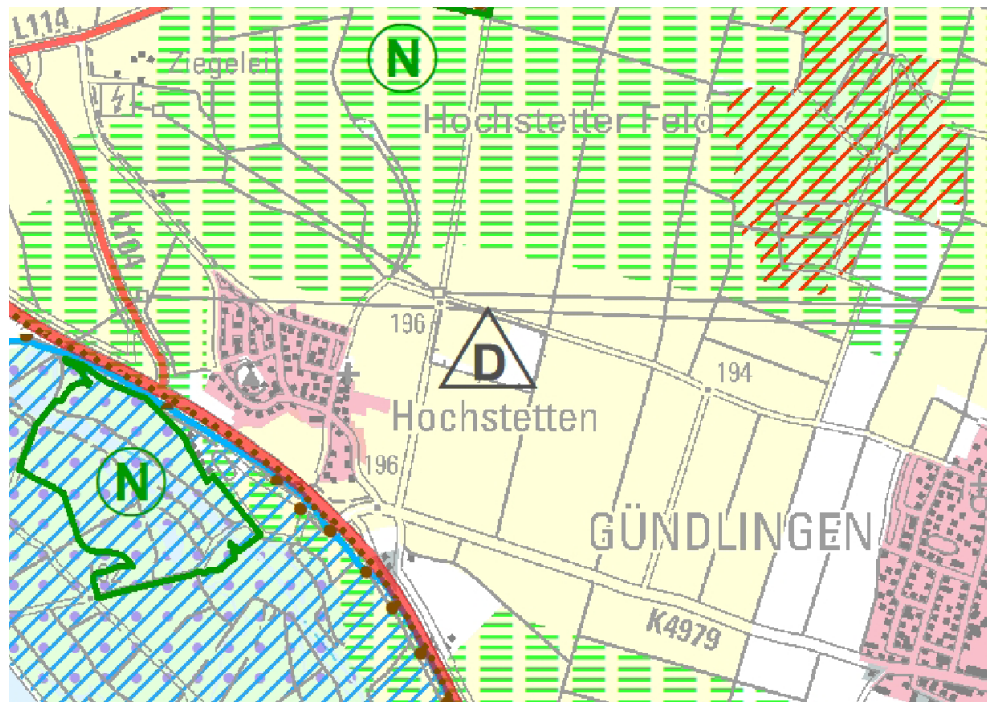


Abbildung 3: Relevanter Ausschnitt der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein für das Vorhaben (Verband Region Südlicher Oberrhein, Stand September 2025).

Flächen-nutzungsplan Im wirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ist das Plangebiet derzeit als eine Ver- und Entsorgungsfläche mit Zweckbestimmung „Ablagerung“ dargestellt. Eine bauliche Nutzung ist bislang nicht vorgesehen. Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, bedarf es einer punktuellen Änderung des bestehenden Flächennutzungsplans nach § 8 (3) BauGB. Infolge der 26. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Plangebiet als eine Sonderbaufläche für Solarenergie dargestellt.

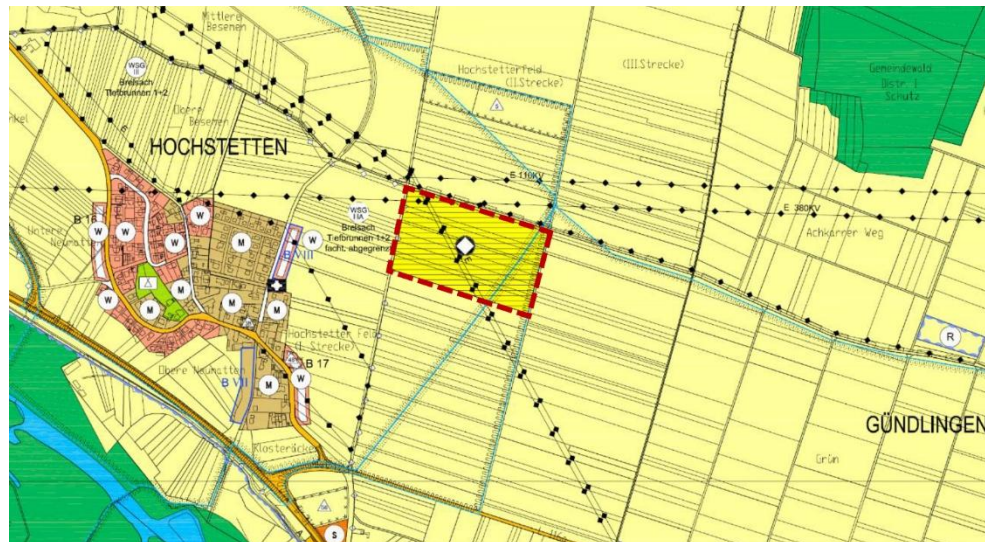


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan VVG Breisach - Ihringen - Merdingen und Lage des Plangebiets (rot umrandet).

Schutz- gebiete

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich folgende Schutzgebiete und geschützte Biotope:

Wasserschutzgebiet

- „WSG-Breisach Tiefbrunnen I u. II“, (Nr 315002, Zone III und IIIA.; festgesetzt)

Gesetzlich geschützte Offenlandbiotope:

- „Feldgehölz am Rand der Deponie östlich Hochstetten“ (Biotop-Nr. 179113153327), direkt östlich angrenzend an das Plangebiet
- „Feldhecke an der Niederterrassenkante nördl. Hochstetten“ (Biotop-Nr. 179113150094), in ca. 180 m westlicher Entfernung

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Flächen des Biotopverbunds.



Abbildung 5: Gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens (LUBW 2026) (gelb: Vorhabensbereich).

4. Bestandsaufnahme des Umweltzustands

4.1. Naturraum, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild

Naturraum	Das Plangebiet liegt im Naturraum „Markgräfler Rheinebene“ (Naturraumnr. 200) in der Großlandschaft „Südliches Oberrhein-Tiefland“.
Fläche	Das Planungsgebiet ist derzeit eine extensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche auf einer ehemaligen Erdaushub-Deponie. Am westlichen Rand des Planungsgebiets verläuft ein asphaltierter Wirtschaftsweg.
Boden	Im Kartenviewer des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württembergs (BK 50 LGRB) ist für das Vorhabensgebiet „Humose Pararendzina aus kalk- und schluffreichem Hochflutsediment des Rheins“ vermerkt. Durch die ehemalige Nutzung des Gebiets als Erdaushub-Deponie wurde der Boden jedoch teilweise überprägt.
Wasser	Die Hydrogeologische Einheit im Vorhabensgebiet ist „Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben (GWL)“ (LGRB, 2026). Das Plangebiet ist gemäß der Hochwassergefahrenkarte (UDO) nicht als Hochwassergefahrengebiet eingestuft. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Lockergesteins-Grundwasserleiters mit hoher Bedeutung (Durchlässigkeit Klasse 2, LUBW).
Klima und Luft	Die Jahresmitteltemperatur liegt bei ca. 11,2°C (Breisach, climate-data.org). Die durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt ca. 895 mm/Jahr. Das Plangebiet liegt im Oberrheingraben, der durch ein vergleichsweise warmes Klima gekennzeichnet ist. Aufgrund der klimatischen Verhältnisse besteht bereits eine erhöhte Wärmebelastung. Weitere klimatische Belastungssituationen oder lufthygienische Vorbelastungen sind für das Plangebiet nicht bekannt.
Landschaftsbild	Das Landschaftsbild rund um Breisach-Hochstetten wird durch große Ackerschläge (Mais/Getreide) geprägt. Das Plangebiet selbst besteht aus einer extensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche auf einer ehemaligen Deponie. Östlich des Plangebiets befindet sich ein Feldgehölz. Das Plangebiet wird von einem Zaun umgeben, welcher teilweise von Gehölzstrukturen begleitet wird. Die weitere Umgebung ist geprägt von weiteren Acker- und Grünlandflächen in näherer räumlicher Entfernung sowie Siedlungsstrukturen und Waldgebiete in mittlerer räumlicher Entfernung.

4.2. Mensch, Kultur- und Sachgüter

Mensch	Die Landschaft im Umfeld des Plangebiets weist aufgrund ihrer ländlichen Prägung und der Nähe zu Offenlandbereichen grundsätzlich eine Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung auf.
--------	--

- Naherholung** Das Plangebiet ist als ehemalige Deponie umzäunt und nicht für die Allgemeinheit zugänglich. Daher ist hier nicht von einer Erholungseignung für die Allgemeinheit auszugehen.
- Kultur- und Sachgüter** Im Plangebiet befindet sich ein Bestattungsplatz unbestimmter Zeitstellung (ID 97016983). Dort wurde bei der Neuanlage einer Kiesgrube zwei Gräber gefunden, weitere Gräber sind im Vorhabensgebiet zu erwarten.

4.3. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

4.3.1. Biotoptypen

Derzeit besteht die Fläche größtenteils als landwirtschaftlich genutzter Acker (37.11). Zudem befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs Flächen, welche von Ruderalvegetation (35.64) bewachsen sind. Entlang des Randes des Plangebiets wächst Gestrüpp (43.10) mit einzelnen Sträuchern sowie Bäumen.

4.3.2 Arten

4.3.2.1 Europäische Vogelarten

Ergebnis der Erfassung und Prüfung der Verbotstatbestände

Die Brutvögel wurden an 4 Terminen in den Morgenstunden kartiert mit der Zielart Feldlerche:

Tabelle 1: Begehungstermine

Datum	Uhrzeit Beginn	Temperatur [°C]	Niederschlag	Windstärke [bft]
07.04.2025	7:00	0 bis 5 °C	WT3 - trocken mit schwachen Niederschlägen letzte 24 h	3 Bft - schwacher Wind (Blätter in Bewegung)
30.04.2025	8:00	5 bis 10 °C	WT3 - trocken mit schwachen Niederschlägen letzte 24 h	3 Bft - schwacher Wind (Blätter in Bewegung)
21.05.2025	7:00	10 bis 15 °C	WT3 - trocken mit schwachen Niederschlägen letzte 24 h	1 Bft - leiser Zug (Rauch zieht leicht zur Seite)
20.06.2025	7:00	10 bis 15 °C	WT3 - trocken mit schwachen Niederschlägen letzte 24 h	1 Bft - leiser Zug (Rauch zieht leicht zur Seite)

- Ergebnis der Erfassung und Prüfung** Die Feldlerche wurde innerhalb des Geländes nicht nachgewiesen. Die Vorhabensfläche wird ackerbaulich genutzt. Es erfolgen regelmäßige Bodenbearbeitungen (Pflügen, Eggen, Drill- und Erntetätigkeiten), verbunden mit

der
Verbotstat-
bestände

einer dichten Bestandsentwicklung der Kulturpflanzen. Solche Nutzungsformen führen erfahrungsgemäß zu einer deutlich eingeschränkten Habitat-Qualität für die Feldlerche. Zwar besiedelt die Art grundsätzlich auch Ackerflächen, jedoch bevorzugt sie großflächige, weitgehend störungsarme Offenlandschaften mit geringer Vegetationsdichte und ausreichender Übersicht. Intensive Bewirtschaftung mit hohen Aufwuchsdichten reduziert die Eignung als Brutstandort erheblich und führt häufig zu Brutverlusten. Eine dauerhafte Revieretablierung ist unter diesen Bedingungen regelmäßig nur eingeschränkt möglich.

Zusätzlich besteht in Teilen der Fläche bereits eine Vorbelastung durch angrenzende Strukturelemente (Zaun, Bäume) mit entsprechender Störwirkung. Die Feldlerche zeigt gegenüber vertikalen Strukturen und Störquellen ein Meideverhalten, sodass vorbelastete Bereiche in der Regel keine bevorzugten Brutstandorte darstellen. Vor diesem Hintergrund kann festgestellt werden, dass die Fläche keine Bedeutung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die lokale Population besitzt.

Ein Vorkommen gehölzbrütender Vögel wurde bei den Arten Amsel, Schwarzkehlchen, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Bluthänfling und Goldammer nachgewiesen. Ein Eingriff in diese Gehölze ist im Rahmen der Baumaßnahme nicht vorgesehen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände **nach §44 Abs. 1 Nr. 1-3** kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bezüglich **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)** kann ein bauzeitliches Risiko grundsätzlich nur dann entstehen, wenn zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung aktive Brutvorkommen vorhanden sind. Dieses Risiko lässt sich durch eine verbindliche Bauzeitenregelung (Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, somit außerhalb des Zeitraums von Anfang März bis Ende September) fachlich sicher ausschließen.

Ein Verstoß gegen **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung)** ist vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung, der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der eingeschränkten Habitatqualität nicht zu erwarten. Eine populationsrelevante Störung kann ausgeschlossen werden, da weder eine besondere Funktion der Fläche für die Art noch eine hohe Revierdichte anzunehmen ist.

Hinsichtlich **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)** ist maßgeblich, ob der Fläche eine essenzielle Funktion für die lokale Population zukommt. Aufgrund der intensiven Nutzung, der strukturellen Ausprägung sowie der bestehenden Störkulisse ist nicht von einer solchen besonderen Bedeutung auszugehen. Selbst im Fall einzelner, sporadischer Brutversuche wäre angesichts der großräumig weiterhin vorhandenen Agrarlandschaft im Umfeld die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt.

4.3.2.2 FFH-Arten des Anhang IV

Ergebnis der Reptilien

Erfassung und Prüfung Verbots-
tatbestände

Laut der LAK Reptilien (LUBW 2026) befindet sich das Vorhabensgebiet im Verbreitungsgebiet der Mauereidechse (*Podarcis muralis*), der Ringelnatter (*Natrix natrix*), der Aspisviper (*Vipera aspis*), der Schlingnatter (*Coronella austriaca*), der Westlichen Blindschleiche (*Anguis fragilis*), der Westlichen Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*) sowie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie des Fehlens dauerhafter Strukturen wie Steinriegeln, Böschungen sowie Altgrasbereichen, weist der Baubereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die genannten Reptilien auf. Außerhalb der Baugrenze aber noch innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans konnte im Rahmen der Begehungen in den Randbereichen im Westen der Fläche ein Vorkommen der Mauereidechse mit insgesamt 5 Tieren nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Bauphase muss auf das Vorkommen sowie das potenzielle Einwandern der Reptilien in den Baubereich durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen Rücksicht genommen werden. Zur Sicherstellung dessen ist eine Umweltbaubegleitung erforderlich. Unter Einhaltung der Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen von Reptilien im Rahmen des Vorhabens nicht anzunehmen.

Amphibien

Laut der LAK Amphibien (LUBW 2026) befindet sich das Vorhabensgebiet im Verbreitungsgebiet des Bergmolchs (*Ichthyosaura alpestris*), der Erdkröte (*Bufo bufo*), des Laubfroschs (*Hyla arborea*), des Fadenmolchs (*Lissotriton helveticus*), der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), des Grasfroschs (*Rana temporaria*), des kleinen Wasserfroschs (*Pelophylax lessonae*), der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), der Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), des nördlichen Kammolchs (*Triturus cristatus*), des Seefroschs (*Pelophylax ridibundus*), des Springfroschs (*Rana dalmatina*), des Teichfroschs (*Pelophylax esculentus*) sowie des Teichmolchs (*Lissotriton vulgaris*).

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2025 wurden keine Amphibiennachweise erbracht. Amphibienvorkommen sind darüber hinaus nicht bekannt. Da das Auftreten von Amphibienarten wie der Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) oder der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), welche Temporärgewässer bzw. spontan auftretende Pfützen besiedeln, nie gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist die Pfützenbildung während der Bauphase zu vermeiden.

Fledermäuse

Die Vorhabensfläche umfasst intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen ohne Gehölzbestände mit Höhlenstrukturen, Altbäume, Gebäude oder sonstige potenzielle Quartierstrukturen. Wochenstuben-, Winter- oder Zwischenquartiere

sind im unmittelbaren Eingriffsbereich daher auszuschließen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** ist folglich nicht zu erwarten.

Als Jagdhabitat besitzen intensiv bewirtschaftete Ackerflächen in der Regel nur eine untergeordnete Bedeutung. Eine Nutzung der Vorhabensfläche als Jagdhabitat bzw. die Nutzung des Feldgehölzes als Leitstruktur bei der Jagd kann nicht ausgeschlossen werden. Die geplante PV-Anlage führt jedoch nicht zu einer relevanten Barrierewirkung, da die Module bodennah errichtet werden und Durchflugmöglichkeiten bestehen bleiben.

Es dürfen keine Bauarbeiten in der Nacht bzw. Dämmerung erfolgen, um die Verbotstatbestände nach **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 & 2 BNatSchG (Tötungsverbot & Störungsverbot)** mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Kann diese Maßnahme nicht eingehalten werden, bedarf es zum Schutz von Fledermäusen (sowie nachtaktiven Insekten) eine Reduktion der Lichtverschmutzung auf das mögliche Mindestmaß.

5. Bewerten des Eingriffs in Natur und Landschaft

Die Umsetzung des Vorhabens wird Auswirkungen auf die Entwicklung der Schutzgüter haben. Diese sind im Anschluss einzeln aufgeführt und bewertet.

Fläche Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und weist aktuell keine Versiegelung auf. Durch die nördlich und westlich verlaufenden Straßen/Wegzüge bedarf es keiner zusätzlichen Erschließung der Fläche. Durch die Errichtung der Batteriecontainer etc. kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung der Fläche und der Aufbau der PV-Module führt zu einer Überdachung der Fläche.

Das Plangebiet umfasst keine essenziellen Habitatstrukturen für die genannten planungsrelevanten Arten - es kommt demnach zu keiner erheblichen Beeinträchtigung ihrer Lebensräume.

Die Fläche wird nur in geringem Maße versiegelt und im Rahmen des Projekts hauptsächlich durch die Überdachung geprägt sein.

Für dieses Schutzgut sind Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Boden Durch das geplante Sondergebiet kommt es zu einer Neuversiegelung. Dies hat dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Die Bodenfunktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“ gehen in den entsprechenden Bereichen vollständig verloren. Zur Vermeidung bzw. Verminderung der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist der Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu beachten. Ein sachgemäßer Abtrag des Oberbodens (bei Bedarf), entsprechende Zwischenlagerung während der Bauphase, Unterbodenlockerung und erneuter Auftrag des Oberbodens, wenn nötig, ist Voraussetzung. Hierzu sind die Normen DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ zu berücksichtigen. Zusätzlich gelten die Vorgaben des Umweltministeriums Baden-Württemberg (siehe: „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen, Heft 10 (1994)).

Da es sich bei diesem Vorhaben vor allem um das Einbringen von Rammprofilen des Montagesystems handelt (neben den kleineren zusätzlichen versiegelten Flächen), ist die Gesamtbeanspruchung des Bodens als sehr gering zu bewerten. Im Rahmen der Bauarbeiten wird allerdings durch die Befahrung der Fläche sowie durch die stellenweise Einebnung der Fläche auch auf den nicht zu versiegelnden Flächen der Boden beansprucht. Hierdurch kann es zur Verdichtung des Bodens sowie zu Veränderungen der Bodenstruktur kommen. Außerdem führt die Überschildung der Fläche durch die PV-Module zu einer Veränderung des Niederschlagsregimes. Unter den Modulen wird der Niederschlag abgeschirmt, der Boden hier wird dementsprechend trockener. Dem gegenüber wird es am Rand

der Module eine punktuell erhöhte Ableitung des Niederschlagswassers geben, welche zu einer erhöhten Erosion an diesen Stellen führen kann.

Durch die dauerhafte Eingrünung der Fläche und der Umwandlung der zurzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche in eine extensiv genutzte Fettwiese kann aber auch eine Aufwertung der Bodenfunktionen erfolgen.

Insgesamt sind daher für dieses Schutzgut Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Da das Vorhaben auf einer Fläche geplant ist, welche größer als 0,5 ha ist, ist nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept erforderlich. Im vorzulegenden Bodenschutzkonzept sollen primär Maßnahmen festgelegt werden, um den Boden vor Befahrung bei ungeeigneten Witterungsbedingungen zu schützen. Zudem sollen die Anforderung an die Rekultivierung und den Maschineneinsatz festgelegt werden.

Wasser

Durch das Vorhaben wird nur eine geringe Fläche neu versiegelt, während auf dem größeren Teil der Fläche lediglich eine Überdeckung durch die PV-Module erfolgt. Die Überdeckung führt zwar zu einer Veränderung der örtlichen Niederschlagsversickerung, aufgrund der geringen Neuversiegelung sind die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung jedoch nur von sehr geringem Ausmaß. Unter den Modulen ist eine Begrünung vorgesehen, wodurch Niederschlagswasser weiterhin versickern kann. Im Vergleich zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung ist keine Erhöhung des Oberflächenabflusses zu erwarten. Erosions- oder Abschwemmungsprozesse können durch den punktuell erhöhten Wassereintrag lokal erhöht sein. Insgesamt ist durch die dauerhafte Vegetationsbedeckung der Fläche allerdings eine Verringerung der Erosion im Vergleich zur vorherigen landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten.

Für dieses Schutzgut sind Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Klima und Luft

Durch die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft zu erwarten. Während der Bauphase kann es zeitlich begrenzt zu Emissionen von Staub und Abgasen durch Baufahrzeuge und Montagearbeiten kommen. Diese sind jedoch kurzzeitig und lokal begrenzt.

Im Betrieb verursacht die Anlage keine Luftschadstoffe. Durch die Erzeugung erneuerbarer Energie leistet das Vorhaben einen positiven Beitrag zum Klimaschutz, insbesondere durch die Einsparung von CO₂-Emissionen im Vergleich zur fossilen Energieerzeugung.

Die offene, gut durchlüftete Lage des Plangebiets sowie der Verzicht auf großflächige Versiegelung führen dazu, dass keine relevanten Veränderungen der lokalen Kaltluftentstehung oder des Luftaustauschs zu erwarten sind. Die geplante

Begrünung unter den Modulen kann sich zudem leicht positiv auf das Mikroklima auswirken.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft als gering einzustufen, mit positiver Tendenz hinsichtlich des Klimaschutzes.

Landschafts-
bild

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebiets ist durch eine offene, landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft mit Acker- und Grünlandnutzung gekennzeichnet. Technische oder bauliche Elemente sind bislang nur in geringem Umfang vorhanden, sodass das Landschaftsbild insgesamt als gering bis mäßig vorbelastet einzustufen ist.

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage kommt es zu einer visuellen Veränderung des Landschaftsbildes, da die Modultische als technische Elemente sichtbar sind. Aufgrund der geringen Bauhöhe, der bodennahen Ausführung sowie der Einbindung in die bestehende landwirtschaftliche Nutzung bleibt die Fernwirkung jedoch begrenzt. Zudem wird die Anlage teils von Büschen und einer Feldhecke umgeben, wodurch eine visuelle Abschirmung aus verschiedenen Blickrichtungen erfolgt.

Die geplante Begrünung unter und zwischen den Modulen trägt zur Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild bei und mindert die visuelle Wirkung der technischen Anlage. Darüber hinaus ist im weiteren Verfahren eine Einfriedung der Anlage mittels einer Feldhecke vorgesehen, die durch eine landschaftsangepasste Gestaltung zur zusätzlichen Minderung der visuellen Wahrnehmbarkeit beitragen kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung landschaftsprägender Elemente oder besonders schutzwürdiger Landschaftsteile ist nicht zu erwarten. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild als mittel einzustufen, werden jedoch durch die vorgesehenen Gestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen voraussichtlich gemindert.

Mensch,
Kultur- und
Sachgüter

Auf Menschen wird das geplante Vorhaben geringe Auswirkungen haben. Lediglich eine leichte Erhöhung der Lärm- und Schadstoffbelastung im Rahmen der Baumaßnahme bzw. der Wartungs- und Reparaturarbeiten kann auftreten. Die Fläche befindet sich außerhalb von Siedlungsflächen, sodass diese Beeinträchtigungen als sehr gering einzustufen sind.

Im Gebiet wurden bei Grabungen zwei Gräber gefunden, weitere Gräber sind im Vorhabensgebiet zu erwarten.

Es sind keine intensiven Bodenarbeiten vorgesehen, eine Auswirkung auf das Schutzgut durch die Baumaßnahme kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Falls archäologischen Fundstücke während der Baumaßnahmen entdeckt werden, gilt eine Meldepflicht sowie ein 4-tägiger Baustopp zur Erhaltung. Sicherung und Dokumentation der archäologischen Überreste können in diesem Fall erforderlich

sein. Unter Einhaltung der Maßnahmen die Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturdenkmäler als gering einzuschätzen.

Tiere,
Pflanzen und
biologische
Vielfalt

Durch die Bebauung des Plangebietes findet auf dem Großteil der Fläche eine Überdachung unversiegelter Fläche statt. Es kommt zu keinem Eingriff in Gehölze. Um die Solarpark-Anlage wird ein Zaun eingebracht. Dieser muss mind. 20 cm Abstand zum Boden aufweisen, sodass die Grünflächen für Kleintiere durchgängig bleiben.

Aufgrund der potenziellen Nutzung der Fläche durch bspw. die Feldlerche, die Mauereidechse oder versch. Fledermausarten, bedarf es Vermeidungsmaßnahmen. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen kann für das Schutzgut mit Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit gerechnet werden.

Schutzgebiete

Direkt angrenzend an das Plangebiet befindet sich das geschützte Biotop „Feldgehölz am Rand der Deponie östlich Hochstetten“ (Biotop-Nr. 179113153327). Es ist sicherzustellen, dass es zu keiner Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops kommt. Gehölzrückschnitte zur besseren Besonnung nebenstehender PV-Module sind nicht zulässig.

Zwischen dem Baufenster und dem Biotop muss zwingend ein Pufferstreifen eingehalten werden. Damit die Feldhecke als Teil der freien Landschaft künftig auch für größere Säugetiere als Nahrungshabitat und Einstand zur Verfügung steht, ist es zu bevorzugen, das Biotop aus der künftigen Einfriedung der PV-Anlage herauszunehmen.

Unter Einhaltung der Maßnahmen ist keine negative Auswirkung auf das geschützte Biotop zu erwarten.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebiets „Breisach Tiefbrunnen I u. II“, (Nr 315002, Zone III und IIIA.; festgesetzt).

Das Montagesystem der Solarmodule wird punktuell im Boden gegründet, eine flächige Versiegelung erfolgt nicht. Dadurch bleibt die Versickerungsfähigkeit des Bodens weitgehend erhalten, sodass die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Unter den Modulen ist eine Begrünung vorgesehen, wodurch Niederschlagswasser weiterhin versickern kann. Im Vergleich zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung ist keine Erhöhung des Oberflächenabflusses zu erwarten. Erosions- oder Abschwemmungsprozesse werden durch die dauerhafte Vegetationsbedeckung eher vermindert.

Um einen Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu vermeiden, sind Baustellenfahrzeuge nur auf befestigten Flächen zu betanken oder zu warten. Unter Einhaltung der Maßnahmen ist die Auswirkung auf das Wasserschutzgebiet als gering einzustufen.

Das Plangebiet ist kein Bestandteil eines ausgewiesenen Biotopverbunds. Durch die Planung werden keine bestehenden Biotopverbundachsen oder -funktionen beeinträchtigt. Die Durchlässigkeit der Landschaft für Arten bleibt erhalten.

6. Maßnahmen innerhalb des Plangebiets

Bodenschutz & BBB (VB1)

Die Baustellenfahrzeuge sind nur auf befestigten Flächen zu betanken oder zu warten.

Die DIN 18915, DIN19639 sowie DIN 19731 sind zu beachten.

Das im Zuge der Bauarbeiten anfallende Boden- und Untergrundmaterial wird abgetragen und der fachgerechten und ordnungsgemäßen Weiterverwertung zugeführt, sofern es nicht innerhalb des Vorhabens wiederverwendet werden kann.

Je nach Beschaffenheit des Bodens muss der Oberboden auf den späteren BE- und Lagerflächen abgetragen und fachgerecht zwischengelagert werden oder mithilfe von Bodenschutzmatten vor Verdichtung geschützt werden.

Oberbodenmieten zur Zwischenlagerung dürfen max. 2,0 m hoch sein und dürfen generell nicht befahren werden.

Es ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und die baulichen Auswirkungen auf den Boden durch eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu überwachen.

Baubegleitende Untersuchung zufällig entdeckter archäologischer Funde und Fundstellen (VD1)

Werden bisher unbekannte archäologische Funde entdeckt, sind diese unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, es sei denn die Denkmalschutzbehörde ist mit einer Verkürzung der Frist einverstanden (§ 20 DSchG).

Beschränkung Baubeginn (VA1)

Eine Störung potenzieller Brutvögel (v.a. der Feldlerche) innerhalb der Brutperiode durch Baumaßnahmen ist dadurch zu vermeiden, dass die Baufeldräumung nicht innerhalb des Hauptbrutzeitraumes (1. März bis 31 Juli) erfolgen darf. Dies ermöglicht den Brutvögeln bei der Ankunft im Brutgebiet ggf. auf Brutplätze in größerer Entfernung auszuweichen. Alternativ prüft die Umweltbaubegleitung aktuelle Brutvorkommen vor Baustart und stellt die Einhaltung von Verbotstatbeständen sicher.

Umweltbaubegleitung (VA2)

Es ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Diese sorgt für die Einhaltung und Dokumentation von naturschutzrechtlichen Vorgaben.

Keine Nachtarbeiten (VA3)

Zum Schutz von Fledermäusen ist eine Nachtarbeit bzw. Bauaktivitäten in der Dämmerung mit Baustellenbeleuchtung zu unterlassen, um eine Störung (jagender) Fledermäuse zu vermeiden.

Fledermausangepasste Beleuchtung (VA4)

Zum Schutz von Fledermäusen (sowie nachtaktiver Insekten) ist die Lichtverschmutzung auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren, durch:

- Verwendung von insektenfreundlichen LED-Leuchten mit warmweißem Licht (Farbtemperatur ≤ 3000 Kelvin, wenn möglich 2200 Kelvin, ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm)
- Einsatz von vollständig abgeschirmten Leuchten, die das Licht nur nach unten abstrahlen
- Vermeidung der Abstrahlung in angrenzende Grünflächen oder Gehölze
- Installation von Bewegungsmeldern oder Zeitschaltuhren zur Reduzierung der Beleuchtungsdauer
- Minimierung der Beleuchtungsstärke auf das notwendige Maß für die Verkehrssicherheit etc.
- Berücksichtigung dunkler Korridore für Flugstraßen von Fledermäusen

Reflexionsarme Solarpaneele (VA5)

Es sind Solarpaneele mit niedrigem Reflexionsgrad bzw. hohem Absorptionsgrad oder mit Anti-Reflexions-Beschichtungen zu verwenden. Die Aufständungen sind ebenfalls reflexionsarm auszuführen.

Vermeidung von Pfützen (VA6)

Während der Bauausführung ist die Pfützenbildung zu vermeiden. Sollte es dennoch zur Pfützenbildung kommen und sind diese innerhalb des Baufelds durch Individuen oder Laich besetzt, sind weitere Maßnahmenschnitte auf Ebene der Umweltbaubegleitung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

Gestaltung Zaun (VA7)

Wird die Fläche durch einen Zaun eingefriedet, so ist dieser in dezenten und matten Naturfarben zu gestalten. Außerdem muss der Zaun einen Abstand von mind. 20 cm zum Boden aufweisen, sodass die Grünflächen für Kleintiere durchgängig bleiben. Wird ein neuer Zaun gebaut, so ist das geschützte Biotop auszusparen, um dieses für Großsäuger zugänglich zu halten.

Rekultivierung der Lebensräume (V1)

Die bauzeitlich beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten wieder in den Ausgangszustand zurückzusetzen. Offene Bodenstellen sind, wo immer möglich, mit gebietseigenem Saatgut (z.B. Wiesendruschsaat) UG 9 Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland zu begrünen.

Grünord- nerische Maßnahme	Auf der Fläche ist die Einsaat einer artenreichen Fettwiese vorgesehen, welche zu einer Aufwertung der Fläche hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen und der Biodiversität beiträgt. Die Maßnahme wird im anschließenden Kapitel genauer erläutert. Entlang der westlichen und nördlichen sowie in Teilen entlang der südlichen Baugrenze ist die Nachverdichtung der bestehenden Sträucher vorgesehen, sodass ein durchgehender Sichtschutz entsteht.
----------------------------------	--

Boden und Wasser	Befestigte Flächen sind auf ein Minimum zu beschränken und möglichst wasserdurchlässig auszubilden (z.B. mit Rasengittersteinen, Rasenfugenpflaster, Schotterrasen). Dabei ist zu beachten, dass solche Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Feststoffen und Flüssigkeiten wie z.B. Öle, Kraftstoffe, etc. umgegangen wird oder solche Stoffe gelagert bzw. angeliefert werden, dicht auszubilden sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass beim Be- und Entladen, umschlagen sowie Verwenden der o.g. Stoffe keine dieser Stoffe in den Untergrund, in ein Gewässer oder in die Kanalisation gelangen können. Das Grundwasser und der Boden sind vor jeder Verunreinigung zu schützen (Sorgfalt beim Betrieb von Maschinen und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anwendung unschädlicher Isolier-, Anstrichs-, Beschichtungs- und Baumaterialien). Baugruben, Leitungsgräben etc. sind mit dem ausgehobenen Erdmaterial – sofern nicht verunreinigt – aufzufüllen und außerhalb von befestigten Flächen mit Humus abzudecken. Es dürfen keinerlei Abfälle oder Bauschutt eingebracht werden. Ein fachgerechter Umgang mit Oberboden und Bodenmaterial bei der Um- und Zwischenlagerung (DIN 18915, DIN 19731 und UM (1991)) ist zu berücksichtigen.
Landschaftsbild	Durch den Solarpark findet ein Eingriff in das Landschaftsbild am Standort statt. Lücken im Heckenbewuchs entlang des umgebenden Zauns werden bepflanzt, sodass eine bis auf die Einfahrten durchgängige Einfriedung des Planungsgebiets mit Hecken und Sträuchern gegeben ist. Dadurch wird die Fläche aus der Umgebung wenig einsehbar sein. Wird der Zaun, welcher den Solarpark umgibt, stellenweise erneuert, so ist dieser in einem dunklen Grünton zu errichten, um den Eingriff in das Landschaftsbild zu verringern.

7. Bilanzierung und Kompensation des Eingriffs

7.1. Biotoptypen

In den folgenden Tabellen werden die Biotoptypen auf der Fläche bewertet, der Ausgangszustand wird in Tabelle 1 dargestellt und der Planungszustand in Tabelle 2. Als Grundlage der Bewertung dient die Ökokontoverordnung für Baden-Württemberg¹.

Im Rahmen des Eingriffs kommt es zu einer Veränderung der derzeitigen Fläche. Die Montagesysteme der Photovoltaikanlage werden mittels Rammprofilen in den Boden eingebracht, ohne dass es das Einbringen von Betonfundamenten bedarf. Somit kommt es zu einer Versiegelung von ca. 0,5 % der gesamten mit Modulen bestandenen Fläche (Baufenster innerhalb SO1) und somit von 315 m². Die Fläche unter den Modulen wird mit einer artenreichen Fettwiese eingesät.

Auf den Flächen SO2 und SO3 ist der Bau von Wartungsanlagen sowie Batteriespeichern geplant. Die Versiegelung in diesen Bereichen wird mit der maximal zulässigen Versiegelung von jeweils 60% angenommen und somit mit 257 m² bzw. 522 m² bilanziert. Da im SO2 im Bestand bereits Flächen versiegelt vorliegen, kommt es im Rahmen des Projektes nur zu einer Neuversiegelung von insgesamt 823 m².

Tabelle 2: Ausgangszustand der Biotoptypen

Biotoptyp	Code	Fläche (m ²)	Wert	Ökopunkte (m ² * Wert)
Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	37.11	56.252	4	225.008
Unbefestigter Weg oder Platz	60.24	7.729	11	23.675
Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	35.64	5.601	11	61.611
Völlig versiegelte Straße oder Platz	60.21	1.462	1	1.462
Gestrüpp	43.10	695	9	6.255
Feldhecke mittlerer Standorte	41.22	110	17	1.870
Gesamt		71.849		319.881

Biotoptyp	Code	Fläche (m ²)	Wert	Ökopunkte (m ² * Wert)
Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	62.756	13	815.828
Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	35.64	4.583	11	50.413
Völlig versiegelte Straße oder Platz	60.21	1.970	1	1.970
Feldhecke mittlerer Standorte	41.22	1.824	17	25.866
Gestrüpp	43.10	340	9	3.060
Von Bauwerken bestandene Fläche	60.10	315	1	315
Unbefestigter Weg oder Platz	60.24	61	3	183
Gesamt		71.849		897.635

¹ Ökokonto-Verordnung (ÖKVO): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen, 2010

* in den Planungszustand wurde bereits die geplante Einsaat einer artenreiche Fettwiese unter und zwischen den Solarmodulen sowie die Anlage einer Feldhecke um die Anlage herum miteingerechnet.

Insgesamt entsteht durch den Vergleich des Ausgangszustands und des Planungszustands der Biotoptypen ein Plus von **577.754 Ökopunkten**.

7.2. Boden

Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden: Es soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dies dient dem Schutz der Freiflächen vor einem übermäßigen Flächenverbrauch, aber auch dem Schutz sonstiger ökologischer Bodenfunktionen.

Durch den Eingriff werden 823 m² neu versiegelt. Die Bodenfunktionen gehen an den entsprechenden Bereichen vollständig verloren.

Durch die Befahrung der Fläche sowie die Einebnung der Fläche findet im Rahmen des Eingriffs eine flächige Bodenbearbeitung statt, welche die Bodenfunktionen beeinträchtigen kann. Es können Verdichtungen sowie Beeinträchtigungen der Bodenstruktur und z.B. der Wasserdurchlässigkeit auftreten. Daher wird in den Bereichen der Bodenbearbeitungen, welche im Anschluss als Fettwiese und Ruderalvegetation vorliegen, eine Abwertung der Bodenfunktion um 10 % angenommen. Dies betrifft eine Fläche von 67.256 m².

Im Kartenviewer des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württembergs (BK 50 LGRB) ist für das Vorhabensgebiet „Humose Pararendzina aus kalk- und schluffreichem Hochflutsediment des Rheins“ vermerkt. Durch die ehemalige Nutzung des Gebiets als Erdaushub-Deponie wurde der Boden jedoch bereits teilweise überprägt. Für die Bilanzierung wird die Bewertung der Bodenfunktionen der Pararendzina herangezogen.

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel bis hoch (2.5)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: hoch (3.0)	Wald: sehr hoch (4.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: hoch (3.0)	Wald: hoch (3.0)
Gesamtbewertung	LN: 2.83	Wald: 3.17

Abbildung 6: Bodenfunktionen im Eingriffsbereich (BK 50 LGRB 2026).

Um den Kompensationsbedarf zu berechnen, wird der Mittelwert der Bodenfunktionen mit dem Faktor 4 multipliziert, um auf die entsprechenden Ökopunkte pro Quadratmeter zu kommen. Dieser Wert wird mit den entsprechenden Flächen jeweils vor und nach dem Eingriff multipliziert (siehe folgende Tabellen).

Tabelle 3: Bewertung der Bodenfunktionen vor dem Eingriff.

Fläche	Flächengröße (m²)	Wertigkeit der Bodenfunktionen vorEingriff			Gesamt- bewertung	ÖP / m²	Summe ÖP
		Ausgleichskörper imWasserkreislauf	natürliche Bodenfruchtbar- keit	Filter und Puffer			
Grünflächen	62.658	3	2,5	3	2,83	11,32	709.289
Verdichteter Weg oder Platz*	7.729	2,7	2,25	2,7	2,55	10,19	78.743
Versiegelung	1.462	0	0	0	0	0	0
Gesamtgröße	71.849	Summe Schutzgut Boden ÖP Bestand:					788.032

*durch Befahrung in der Ausübung seiner natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigter Boden. Abwertung um 10% gegenüber dem Normalwert.

Tabelle 4: Bewertung der Bodenfunktionen nach dem Eingriff.

Fläche	Flächengröße (m²)	Wertigkeit der Bodenfunktionen nachEingriff			Gesamt- bewertung	ÖP / m²	Summe ÖP
		Ausgleichskörper imWasserkreislauf	natürliche Bodenfruchtbar- keit	Filter und Puffer			
Grünflächen	2.247	3	2,5	3	2,83	11,32	25.436
Beeinträchtigte Grünflächen*	67.317	2,7	2,25	2,7	2,55	10,19	685.960
Versiegelung	2.285	0	0	0	0	0	0
Gesamtgröße	71.849	Summe ÖP Planungszustand:					711.396

*durch Befahrung und Bodenbearbeitung in der Ausübung seiner natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigter Boden. Abwertung um 10% gegenüber dem Normalwert.

Aus den Tabellen ergibt sich ein Gesamtdefizit der Bodenfunktionen von
76.636 Ökopunkten.

7.3. Gesamtbilanzierung

Die Ergebnisse der Bilanzierung ergeben abschließend folgendes Ergebnis:

Biotoptypen	Das Plus nach der Bilanz des Ausgangszustands und des Planungszustands ergibt 577.754 Ökopunkte.
Boden	Das Gesamtdefizit zwischen Ausgangszustand und Planungszustand beträgt 76.636 Ökopunkte.
Gesamtdefizit	Das verbleibende Plus an Ökopunkten im Rahmen des Eingriffs beträgt somit <u>501.118 Ökopunkte.</u>
Fazit	Um den Verlust an Biotopen und Bodenfunktionen auszugleichen, wird im Rahmen der Maßnahme eine artenreiche Fettwiese unterhalb der Solarmodule eingesät. Die Ausführung der Maßnahme wird nachfolgend beschrieben. Zusätzlich wird entlang der nördlichen und westlichen sowie in Teilen entlang der südlichen Grenze des Planungsgebiets eine Feldhecke angelegt. Die Ausführung der Maßnahme wird ebenfalls nachfolgend beschrieben.
Grünordnerische Festsetzungen	Zur Kompensation der Eingriffe in die Biotope und Bodenfunktionen am Standort wird die Einsaat einer artenreichen Fettwiese im Bereich unter den PV-Modulen vorgesehen (siehe Abb. 6). Zur Entwicklung einer artenreichen Fettwiese unterhalb der PV-Module erfolgt die Aufgabe der bisherigen Nutzung. Je nach Ausgangszustand bedarf es einer flachen Bodenbearbeitung, um ein feinkrümeliges Saatbett herzustellen. Anschließend wird gebietseigenes zertifiziertes Saatgut (UG 9 Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) ausgebracht. Die Saatgutmischung setzt sich aus standortgerechten Gräsern und krautigen Arten einer typischen artenreichen Fettwiese zusammen. Die Aussaat erfolgt vorzugsweise im Frühjahr oder Spätsommer. Daraufhin ist die Wiese 2-schürig zu bewirtschaften. Die erste Mahd ist zur Hauptblütezeit der Gräser (ca. Mitte Juni) durchzuführen. Die zweite Mahd erfolgt mindestens 6 – 8 Wochen nach der ersten Mahd. Die Mahd sollte bestmöglich abschnittsweise durchgeführt werden oder Altgrasstreifen sollten erhalten werden, um vorkommenden Tieren den Rückzug zu ermöglichen. Alternativ kann es unter den PV-Modulen zu Beweidung kommen. Die Maßnahme trägt somit langfristig der Aufwertung der Fläche hinsichtlich Biodiversität, Bodenfunktion und Landschaftsbild bei. Entlang der nördlichen und westlichen Grenze sowie abschnittsweise entlang der südlichen Grenze des Plangebiets ist gemäß der in Abbildung 6 dargestellten Lage eine 3 m breite Heckenpflanzung anzulegen. Ziel der Maßnahme ist die landschaftliche Einbindung des Plangebiets, die Schaffung von Lebensräumen und

Vernetzungsstrukturen für Tiere sowie die Eingrünung und optische Abschirmung des Plangebiets.

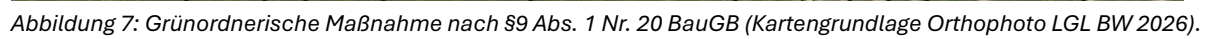
Es ist eine durchgehende, dornenreiche Hecke aus standortgerechten, autochthonen Gehölzen herzustellen. Die Pflanzen werden in ca. 1,5-2,0 m Abstand zueinander verpflanzt und sind zweireihig. Die Sträucher sollten eine Pflanzqualität von 2-mal-verpflanzt aufweisen und als Ballenpflanzen eingebracht werden (60-100 cm). Die Pflanzarbeiten sind außerhalb der Vegetationsperiode sowie bei frostfreier Witterung umzusetzen.

Mindestens 50% der Sträucher sind aus den Arten Schlehe (*Prunus spinosa*), Hundsrose (*Rosa canina*) und Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*) zu wählen. Die übrigen Gehölze sind aus heimischen, standortgerechten Straucharten gemäß Pflanzliste (Kapitel 11) zusammenzustellen.

Im Bereich der geplanten Freileitung sind die geltenden Sicherheitsabstände einzuhalten; dort sind ausschließlich niedrigwüchsige Straucharten zu verwenden.

In den Bereichen, in denen das entlang der Einfriedung vorhandene Gebüsch bereits eine ausreichende Breite sowie eine vergleichbare sichtschießende und landschaftsgliedernde Wirkung aufweist, kann auf eine ergänzende Anpflanzung verzichtet werden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind in diesen Abschnitten dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Die drei Walnüsse am südwestlichen Rand des Geltungsbereichs sowie die Walnuss im Nordosten des Geltungsbereichs sind zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB). Sollte es zu einem Abgang von Bäumen innerhalb des Geltungsbereichs kommen, bedarf es der Nachpflanzung von mind. 2-mal verpflanzten Bäumen des Herkunftsgebiets 6 (Oberrheingraben). Die vorgesehenen Arten bei Bedarf einer Nachpflanzung sind der Pflanzliste (Kapitel 11) zu entnehmen.



8. Prognose bei Nichtdurchführung / Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiter in seiner landwirtschaftlichen Nutzung bestehen. Die ökologischen Funktionen der aufgeführten Schutzgüter würden nicht beeinträchtigt.

9. Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Planung wurde eine systematische Standortalternativenprüfung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage durchgeführt. Hierzu wurde das gesamte Gemeindegebiet untersucht und insgesamt sechs potenzielle Standorte identifiziert. Die Bewertung erfolgte anhand fachlicher Kriterien wie Flächeneignung und Wirtschaftlichkeit, Vereinbarkeit mit bestehenden Nutzungen, naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien, regionale Planungsvorgaben, Möglichkeiten der Netzanbindung sowie städtebauliche Verträglichkeit und Einsehbarkeit.

Ein Standort erwies sich dabei im Vergleich als besonders geeignet. Für diesen Standort wurde daher eine vertiefende Restriktionsanalyse durchgeführt. Die Eignung des Standorts konnte dabei bestätigt werden. Die genannten Kriterien werden in der Begründung zur zugehörigen 26. punktuellen Flächennutzungsplanänderung betrachtet.

10. Zusammenfassung

Begründung	Die Ausweisung des Sondergebiets „Solarpark Hochstetten Deponie“ trägt dazu bei, die im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württembergs (KlimaG BW) festgesetzten Ziele zu erreichen und das Potenzial erneuerbarer Energien vollständig zu nutzen. Die Gemeinde Breisach kann somit ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten und mit der Erschließung regenerativer Energiequellen die Energiewende gestalten. Die für das Bauvorhaben gewählte Fläche wird als geeignet hinsichtlich der Größe, der Ausdehnung, der Lage, Einsehbarkeit sowie Anbindung bewertet.
Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen	Eine Beeinträchtigung europarechtlicher oder streng geschützter Arten (siehe Vogelarten und Fledermäuse) kann durch die genannten Maßnahmen vermieden werden. Zudem sind Maßnahmen vorgesehen, die zu einer Aufwertung der Fläche hinsichtlich Biodiversität sowie Bodenfunktionen führen.
Auswirkung	Auswirkungen entstehen vor allem durch die Neuversiegelung von Flächen, wodurch Boden- und Wasserfunktionen beeinträchtigt werden. In Bezug auf die Gesamtgröße des Plangebiets ist der Umfang der Versiegelung jedoch gering. Durch den Solarpark findet vor allem eine Überdachung der beplanten Fläche statt. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist dauerhaft. Die Auswirkungen werden jedoch als verhältnismäßig gering eingeschätzt. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen können negative Auswirkungen auf geschützte Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
Fazit	Die Fläche, welche für den Solarpark beansprucht werden soll, wurde ehemals als Erdaushub-Deponie und derzeit landwirtschaftlich genutzt und weist Biotoptypen der geringen bis mittleren Wertigkeit auf. Die entstehenden Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter können ausgeglichen werden.

11. Pflanzliste

Pflanzliste mit Empfehlungen gem. „Gebietsheimische Gehölze in der Gemeinde Breisach a. Rhein“.

Kürzel	Deutscher Name	Botanischer Name
FAh	Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
SAh	Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
SEr	Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Bi	Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>
Hb	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Hri	Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Ha	Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>
ZWd	Zweigrieffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
EWd	Eingrieffliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pf	Gewöhnliches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Bu	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Fb	Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Es	Gewöhnliche Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Lig	Gewöhnlicher Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Hk	Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
SP	Silber-Pappel	<i>Populus alba</i>
ZP	Zitterpappel (Espe)	<i>Populus tremula</i>
VKi	Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
TKi	Trauben-Kirsche	<i>Prunus padus</i>
Sc	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
SEi	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Kd	Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>

HRO	Echte Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
SiW	Silber-Weide	<i>Salix alba</i>
SaW	Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
GW	Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
PW	Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>
FW	Fahl-Weide	<i>Salix × rubens</i>
MW	Mandel-Weide	<i>Salix triandra</i>
KW	Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>
SHo	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
WLi	Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
FUI	Feld-Ulme	<i>Ulmus minor</i>
WS	Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
GS	Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

* Durch Fettschrift hervorgehoben sind die Arten des Hauptsortiments (siehe Kapitel 9), die bei Anpflanzungen in der freien Landschaft bevorzugt verwendet werden sollen. Bei den mit „*“ gekennzeichneten Gehölzen sind die im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) definierten Herkunftsgebiete zu berücksichtigen.

12 Tabelle 2: Standorteignung und Verwendung der Gehölze

Die folgende Tabelle enthält Angaben darüber, für welche Standorte und für welche Verwendungszwecke die einzelnen Gehölzarten geeignet sind. Es bedeuten:

- gut geeignet
- bedingt geeignet

Durch **Fettschrift** hervorgehoben sind die Arten des Hauptsortiments (siehe Kapitel 9), die bei Anpflanzungen in der freien Landschaft bevorzugt verwendet werden sollen.

Tabelle 2: Standorteignung und Verwendung der Gehölze

Kürzel	Wissenschaftlicher Name (deutscher Name)	Bodenfeuchte					Überflutung	Basengehalt des Bodens			Verwendung					
		trocken	mäßig trocken	frisch (mittel)	feucht	nass		basenarm	basenreich	kalihaltig	Feldhecke	Feldgehölz	Ufergehölz	Ploniegehölz	Alle/Baumreihe	Einzelbaum
FAh	<i>Acer campestre</i> (Maßholder, Feld-Ahorn)	○	●	●			○		●	●	●	●	○		●	○
SAh	<i>Acer platanoides</i> (Spitz-Ahorn)			●	○				●	●		●	○		●	●
BAh	<i>Acer pseudoplatanus</i> (Berg-Ahorn)			●	●			○	●	●		●	●	●	●	●
SEr	<i>Alnus glutinosa</i> (Schwarz-Erle)			○	●	●	●	●	●	○	●	●	●	●		
GEr	<i>Alnus incana</i> (Grau-Erle)		○	●	●	●	●		●	●			●	●		
Bi	<i>Betula pendula</i> (Hänge-Birke)	○	●	●	●			●	○					●	●	●
Hb	<i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche)	○	●	●	●		○	●	●	●	●	●	○		●	●
Ka	<i>Castanea sativa</i> (Edelkastanie)		●	●				●	○			●			●	●
Hri	<i>Cornus sanguinea</i> (Roter Hartriegel)		●	●			●		●	●	●	●	○			
Ha	<i>Corylus avellana</i> (Gewöhnliche Hasel)		○	●	○			○	●	●	●	●				
ZWd	<i>Crataegus laevigata</i> (Zweiggriffeliger Weißdorn)		○	●			○		●	●	●	●				
EWd	<i>Crataegus monogyna</i> (Eingriffeliger Weißdorn)		●	●			○		●	●	●	●				
Pf	<i>Euonymus europaeus</i> (Gewöhl. Pfaffenhütchen)		●	●	●		○		●	●	●	●	●			
Bu	<i>Fagus sylvatica</i> (Rotbuche)		○	●				●	●	●		●			●	●
Fb	<i>Frangula alnus</i> (Faulbaum)			○	●	○	●	●	●	●	●	●	●			
Es	<i>Fraxinus excelsior</i> (Gewöhnliche Esche)		○	●	●		○		●	●	○	●	●		●	●
Lig	<i>Ligustrum vulgare</i> (Gewöhnlicher Liguster)		●	●					●	●	●			●		
Hk	<i>Lonicera xylosteum</i> (Rote Heckenkirsche)		●	●					●	●	●					
SP	<i>Populus alba</i> (Silber-Pappel)		○	●	●		○	○	●	●		●	○	●		
ZP	<i>Populus tremula</i> (Zitterpappel, Espe)	○	●	●	○			●	●	●		○		●		
VKi	<i>Prunus avium</i> (Vogel-Kirsche)		○	●				○	●	●		●				○
TKi	<i>Prunus padus</i> (Gewöhnliche Traubenkirsche)			●	●	●	●		●	●			●	●		
Sc	<i>Prunus spinosa</i> (Schlehe)	○	●	●					●	●	●			●		
TEi	<i>Quercus petraea</i> (Trauben-Eiche)	○	●	●	○			●	●		●	●			●	●
SEi	<i>Quercus robur</i> (Stiel-Eiche)	○	●	●	●		●	●	●	●	●	●	●		●	●
Kd	<i>Rhamnus cathartica</i> (Echter Kreuzdorn)	○	●	●					○	●	●					
HRO	<i>Rosa canina</i> (Echte Hunds-Rose)		●	●				○	●	●	●	●				
WRO	<i>Rosa rubiginosa</i> (Wein-Rose)	○	●	●					●	●	●					
SiW	<i>Salix alba</i> (Silber-Weide)			○	●	●	●		●	●		○	●	●		
OW	<i>Salix aurita</i> (Ohr-Weide)			○	●	●	●	●					●	○		
SeW	<i>Salix caprea</i> (Sal-Weide)		●	●	○			○	●	●	●	●		●		
GW	<i>Salix cinerea</i> (Grau-Weide)				●	●	●	○	●	●	○		●	●		
BW	<i>Salix fragilis</i> (Bruch-Weide)			○	●	●	●	●	○				●			
PW	<i>Salix purpurea</i> (Purpur-Weide)			●	●	●	●		●	●			●	●		

Kürzel	Wissenschaftlicher Name (deutscher Name)	Bodenfeuchte					Überflutung	Basengehalt des Bodens			Verwendung					
		trocken	mäßig trocken	frisch (mittel)	feucht	nass		basenarm	basenreich	kalkhaltig	Feldhecke	Feldgehölz	Ufergehölz	Pioniergehölz	Allee/Baumreihe	Einzelbaum
FW	<i>Salix rubens</i> (Fahl-Weide)			●	●	●	●	○	●	●			●			
MW	<i>Salix triandra</i> (Mandel-Weide)				●	●	●		●	●			●			
KW	<i>Salix viminalis</i> (Korb-Weide)			○	●	●	●		●	●			●			
SHo	<i>Sambucus nigra</i> (Schwarzer Holunder)			●	○		○	●	●	●	●					
THo	<i>Sambucus racemosa</i> (Trauben-Holunder)			●	●			●	●		●					
Mb	<i>Sorbus aria</i> (Echte Mehlbeere)	●	●	○				●	●	●	●	●			○	●
Vb	<i>Sorbus aucuparia</i> (Vogelbeere)		●	●				●			●	●			○	●
Spl	<i>Sorbus domestica</i> (Speierling)	○	●	○					●	●						●
Els	<i>Sorbus torminalis</i> (Elsbeere)		●	○					●	●		●				●
WLi	<i>Tilia cordata</i> (Winter-Linde)		●	●			○		●	●	●	●			●	●
SLi	<i>Tilia platyphyllos</i> (Sommer-Linde)		●	●	○				●	●	●	●			●	●
BUI	<i>Ulmus glabra</i> (Berg-Ulme)			●	●		○		●	●		○				●
FUI	<i>Ulmus minor</i> (Feld-Ulme)	●	●	●			●		●	●	●	●				
WS	<i>Viburnum lantana</i> (Wolliger Schneeball)		●	●					●	●	●					
GS	<i>Viburnum opulus</i> (Gewöhnlicher Schneeball)			●	●	●	○		●	●	●	●	●			

12. Literatur

AM ONLINE PROJECTS – CLIMATE DATA (2024): Klimadaten für Städte, Orte und Reiseziele weltweit.
<https://de.climate-data.org/>

KLIMAATLAS OBERRHEIN MITTE-SÜD. (1995). REKLIP.

LGRB – LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2026) Online Abfrage: Daten zu Geologie, Boden und Hydrogeologie.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg) (2002).
 Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg: Das richtige Grün am richtigen Ort.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2010). Ökokonto-Verordnung – ÖKVO.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG. (2013). Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Bodenschutz Heft 24).

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG. (2026): Daten- und Kartendienst der LUBW (UDO). Online Abfrage: Daten zu Natur und Landschaft

REGIONALPLAN (2026) „Südlicher Oberrhein“.

Bestandskarte

Aufstellung eines Bebauungsplans
"Solarpark Hochstetten Deponie"
(Gemarkung Breisach)

Biotoptypen Bestand

-  35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation
-  37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation
-  41.22 Feldhecke mittlerer Standorte
-  43.10 Gestrüpp
-  60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz
-  60.24 Unbefestigter Weg oder Platz
-  Flurstücke

Vorhabensträger

Bürgerenergie Breisach eG
Halbmondstraße 2
79206 Breisach



INSTITUT FÜR
BIOTOPVERBUND UND
ARTENSCHUTZ

Zur Hinterschwemme 7
79241 Ihringen

Tel.: +49 1628918413
Email: info@iba-umweltplanung.de
Website: www.iba-umweltplanung.de

Kartengrundlage:
LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0

Zeichen: Prautzsch
Datum: August 2026

Gesamtes Vorhabengebiet: Eintrag potenzieller wasser- bzw. bodengefährdender Stoffe, wie Schmieröle, Treibstoffe; baubedingte Scheuchwirkung auf potenziell vorkommende Tiere; Veränderung des Landschaftsbilds



Maßnahmenkarte

Aufstellung eines Bebauungsplans
"Solarpark Hochstetten Deponie"
(Gemarkung Breisach)

- Ansaat einer artenreichen Fettwiese unter den PV-Modulen
- Pflanzung und Pflege einer Feldhecke
- Flurstücke

Vorhabensträger

Bürgerenergie Breisach eG
Halbmondstraße 2
79206 Breisach



INSTITUT FÜR
BIOTOPVERBUND UND
ARTENSCHUTZ

Zur Hinterschwemme 7
79241 Ihringen

Tel.: +49 1628918413
Email: info@iba-umweltplanung.de
Website: www.iba-umweltplanung.de

Kartengrundlage:
LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0

Zeichen: Prautzsch
Datum: August 2026

Gesamtes Vorhabensgebiet: Bodenschutz (VB1); Baubegleitende Untersuchung archäologischer Funde (VD1); Beschränkung Baubeginn oder UBB (VA1); Umweltbaubegleitung (VA2); keine Nacharbeiten (VA3); Fledermausangepasste Beleuchtung (VA4); Reflexionsarme Solarpaneele (VA5); Vermeidung von Pfützen (VA6, Gestaltung Zaun (VA7); Rekultivierung der Lebensräume (V1)